S 32 SB 101/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Berlin-Brandenburg

Sozialgericht Landessozialgericht Berlin-Brandenburg Sachgebiet Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht

Abteilung 13
Kategorie Urteil
Bemerkung Rechtskraft -

Deskriptoren GdB – psychische Erkrankung –

Schmerzen - Überschneidung -

Überlagerung

Leitsätze Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

verkündet am: 26. September 2019

Normenkette SGB 9 § 152

1. Instanz

Aktenzeichen S 32 SB 101/16 Datum 01.08.2018

2. Instanz

Aktenzeichen L 13 SB 233/18 Datum 26.09.2019

3. Instanz

Datum -

Auf die Berufung der KlĤgerin wird das Urteil des Sozialgerichts Frankfurt/Oder vom 1. August 2018 aufgehoben sowie der Beklagte unter à nderung des Bescheides vom 23. Februar 2016 in der Ge-stalt des Widerspruchsbescheides vom 19. April 2016 verpflichtet, bei der KlĤgerin mit Wirkung ab dem 9. Dezember 2015 einen Grad der Behinderung von 50 festzustellen. Der Beklagte hat der KlĤgerin deren notwendige auà ergerichtliche Kosten des gesamten Verfahrens in vollem Umfang zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Kl \tilde{A} xgerin begehrt die Feststellung eines h \tilde{A} xheren Grades der Behinderung (GdB).

Der Beklagte hatte bei der 1955 geborenen Klägerin mit Bescheid vom 13. November 2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4. Juni 2008 einen GdB

von 40 festgestellt. Hierbei hatte er folgende FunktionsbeeintrĤchtigungen berļcksichtigt:

1. Funktionsbehinderung der Wirbelsäule mit Nervenwurzelreizerscheinungen (Einzel-GdB von 30), 2. Depression, psychosomatische Störungen (Einzel-GdB von 20), 3. chronische venöse Insuffizienz (Krampfaderleiden) beider Beine (Einzel-GdB von 10), 4. Funktionsminderung beider Kniegelenke (Einzel-GdB von 10), 5. Carpaltunnelsyndrom beidseits (Einzel-GdB von 10).

Der Ã□berprüfungsantrag der Klägerin vom Juni 2008 blieb erfolglos. Am 9. Dezember 2015 beantragte sie die Feststellung eines höheren GdB. Nach Durchführung medizinischer Ermittlungen lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 23. Februar 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. April 2016 die Neufeststellung ab. Dem legte er folgende Funktionsbeeinträchtigungen zugrunde:

1. Funktionsstå¶rung der Wirbelså¤ule (Einzel-GdB von 30), 2. psychosomatische Erkrankung, psychische Minderbelastbarkeit (Einzel-GdB von 20), 3. chronischvenå¶se Insuffizienz beider Beine, Funktionsstå¶rung beider Kniegelenke (Einzel-GdB von 10), 4. Funktionsstå¶rung des rechten Ellenbogengelenks, Funktionsstå¶rung beider Hå¤nde, Lymphå¶dem beider Arme, Karpaltunnelsyndrom (Einzel-GdB von 10), 5. Kopfschmerzen (Einzel-GdB von 10), 6. Ohrgerå¤usche (Einzel-GdB von 10), 7. Harnblasenentleerungsstå¶rung (Einzel-GdB von 10).

Mit ihrer Klage bei dem Sozialgericht Frankfurt (Oder) hat die KlĤgerin einen GdB von 50 begehrt. Das Sozialgericht hat neben Befundberichten das Gutachten des Praktischen Arztes M vom 16. Januar 2017 mit ergĤnzender Stellungnahme vom 15. MĤrz 2017 eingeholt, der den Gesamt-GdB bei der KlĤgerin auf 40 eingeschĤtzt hat. Hierzu hat der SachverstĤndige folgende GdB-relevante FunktionsbeeintrĤchtigun-gen ermittelt:

1. Funktionsstå¶rung der Wirbelså¤ule (Einzel-GdB von 30, ab Ende 2015 von 20), 2. chronische Verstimmung (Dysthymie), Kopfschmerzen (Einzel-GdB von 20), 3. Funktionsstå¶rung des rechten Ellenbogengelenks, Funktionsstå¶rung der Hå¤n-de, Schwellneigung beider Arme, Karpaltunnelsyndrom beidseits (Einzel-GdB von 10, seit Juli 2015 von 20), 4. chronisch-venå¶se Insuffizienz beider Beine, Lipå¶dem der Beine, Funktionsstå¶-rung beider Kniegelenke (Einzel-GdB von 10), 5. Ohrgerå¤usche (Einzel-GdB von 10), 6. Verlust der Gebå¤rmutter, Blasenentleerungsstå¶rung (Einzel-GdB von 20).

Auf den Antrag der KlĤgerin nach <u>ŧ 109</u> Sozialgerichtsgesetz (SGG) hat das Sozialgericht die FachĤrztin fýr Neurologie und Psychiatrie Dr. M gehört. Die Sachverständige hat in ihrem Gutachten vom 1. Februar 2018 vorgeschlagen, bei der Klägerin einen GdB von 50 auf der Grundlage folgender Funktionsbeeinträchtigungen festzustellen.

1. Depression, Neurasthenie, Schmerzsyndrom (Einzel-GdB von 40), 2. Funktionsbehinderungen der Wirbelsäule (Einzel-GdB von 30), 3.

Funktionsstå¶rungen der Hå¤nde, Arthrose, Karpaltunnelsyndrom beidseits (Einzel-GdB von 30), 4. Migrå¤ne (Einzel-GdB von 20), 5. Kniegelenksbehinderungen beidseitig (Einzel-GdB von 20), 6. chronisch-venå¶se Insuffizienz (Einzel-GdB von 10), 7. Tinnitus (Einzel-GdB von 10), 8. Blasenentleerungsstå¶rung (Einzel-GdB von 10), 9. Narbe an der Schlå¤fe nach Basaliom-OP (Einzel-GdB von 10).

Gestützt auf die medizinischen Ermittlungen hat das Sozialgericht mit Urteil vom 1. August 2018 die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, es sei bei der Klägerin keine wesentliche Ã∏nderung eingetreten, die eine Anhebung des GdB auf 50 rechtfertige.

Mit ihrer Berufung verfolgt die KlĤgerin ihr Begehren weiter.

Die KlĤgerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Frankfurt (Oder) vom 1. August 2018 aufzuheben und den Beklagten unter Ã□nderung des Bescheides vom 23. Februar 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. April 2016 zu verpflichten, bei ihr mit Wirkung ab dem 9. Dezember 2015 einen Grad der Behinderung von 50 festzustellen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurļckzuweisen.

Er hÃxIt die angefochtene Entscheidung für zutreffend.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird Bezug genommen auf die zwischen den Beteiligten gewechselten SchriftsÄxtze nebst Anlagen sowie auf die Verwaltungsakten des Beklagten, die im Termin zur mýndlichen Ver-handlung vorgelegen haben und Gegenstand der Entscheidung gewesen sind.

EntscheidungsgrÃ1/4nde:

Die zulĤssige Berufung der KlĤgerin ist begrļndet.

Das Sozialgericht hat die Klage mit dem angefochtenen Urteil zu Unrecht abgewiesen. Denn die Klägerin hat ab Antragstellung am 9. Dezember 2015 Anspruch auf Festsetzung eines Gesamt-GdB von 50.

Nach den §Â§ 2 Abs. 1, 69 Abs. 1 Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung (SGB IX a.F.) bzw. nach § 152 Abs. 1 Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch in der am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Fassung (SGB IX n.F.) sind die Auswirkungen auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach Zehnergraden abgestuft zu bewerten. Hierbei sind die in der Anlage zur Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV) vom 10. Dezember 2008 (BGBI. I S. 2412) festgelegten "Versorgungsmedizinischen GrundsÃxtze" (VMG)

heranzuziehen.

Die psychischen FunktionsbeeintrĤchtigungen der KlĤgerin sind mit einem Einzel-GdB von 30 zu bewerten. Sie leidet, wie die SachverstĤndige Dr. M in ihrem Gutachten überzeugend und nachvollziehbar herausgearbeitet hat, an einer psychischen Erkrankung, die sich vor allem in der vermehrten Wahrnehmung der auch organisch bedingten Beschwerden â□□ insbesondere der Schmerzen â□□ ¤uÃ□ert. Der Einschätzung des Sachverständigen M wird nicht gefolgt, da er die psychosomatische Erkrankung der Klägerin â□□ die im Ã□brigen auch der Beklagte erkannte â□□ nicht hinreichend be-rücksichtigt hat. Zu dieser chronischen Schmerzstörung ist auch der chronische Spannungskopfschmerz zu zählen. Der Senat hat aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens die Ã□berzeugung gewonnen, dass es sich um stärker behindernde Störungen handelt, die nach den Vorgaben in B 3.7 VMG mit einem Einzel-GdB von 30 zu belegen sind.

Das Wirbelsäulenleiden der Klägerin bedingt â∏ bezogen auf die aus den fachärztlicherseits festgestellten degenerativen Veränderungen resultierenden Funktionsbeeinträchtigungen â∏ nach B 18.9 VMG durchgehend einen Einzel-GdB von 20.

FÃ⅓r die Behinderungen der Klägerin im Funktionssystem der oberen Extremitäten ist ab Antragstellung ein Einzel-GdB von 20 anzusetzen. Nach der Untersuchung der Klägerin hat der Sachverständige M Funktionsstörungen des rechten Ellenbogenge-lenks und der Hände, eine Schwellneigung beider Arme und Karpaltunnelsyndrom beidseits festgestellt. Ferner hat er Ã⅓berzeugend dargelegt, dass im Bereich der Ge-lenksbeschwerden an den oberen Extremitäten im Juli 2015 eine wesentliche Ã∏nderung eingetreten ist. Nach Auffassung des Senats, der insoweit dem Vorschlag des Sachverständigen folgt, rechtfertigen die zunehmenden Beschwerden der Hand- und Fingergelenke einen Einzel-GdB von 20 ab Antragstellung.

Die gutachterlich festgestellten FunktionsbeeintrĤchtigungen der KlĤgerin im Funktionssystem der unteren ExtremitĤten, nĤmlich die chronisch-venĶse Insuffizienz beider Beine, das LipĶdem der Beine und die FunktionsstĶrung beider Kniegelenke, rechtfertigen nach den Vorgaben in B 18.14 VMG keinen hĶheren Einzel-GdB als 10. Entgegen der EinschĤtzung der SachverstĤndigen Dr. M kommt fýr die Funktionsbehinderung beider Kniegelenke ein GdB von 20 nicht in Betracht, da bei der KlĤgerin weder relevante BewegungseinschrĤnkungen noch Reizerscheinungen festgestellt wurden.

Die von der SachverstĤndigen Dr. M festgestellte MigrĤne ist mit einem Einzel-GdB von 10 zu bewerten. Eine mittelgradige Verlaufsform mit hĤufigeren AnfĤllen, jeweils einen oder mehrere Tage andauernd, die nach B 2.3 VMG für die Zuerkennung eines GdB von 20 vorausgesetzt wird, ist bei der KlĤgerin nicht nachgewiesen.

Der Tinnitus der Klägerin ist nach B 5.3 VMG mit einem Einzel-GdB von 10 anzusetzen. Erhebliche psychovegetative Begleiterscheinungen, die einen höheren

GdB rechtfertigten, liegen bei der KlAzgerin nicht vor.

Zwischen den Beteiligten besteht â de zu Recht â de kein Streit, dass die Blasenentlee-rungsst A rung bei der Kl agerin nach B 12.2.4 VMG einen Einzel-GdB von 10 bedingt.

Für den Verlust der Gebärmutter im Jahre 1995 ist kein Einzel-GdB zu vergeben. Zwar befand sich die 1955 geborene Klägerin seinerzeit noch in jüngerem Lebensalter, jedoch ist ein noch bestehender Kinderwunsch nicht dokumentiert.

Ebenso wenig bedarf es des Ansatzes eines Einzel-GdB von 10 f $\tilde{A}^{1/4}$ r die Narbe an der rechten Schl \tilde{A} ¤fe der Kl \tilde{A} ¤gerin, da das 2017 entfernte Hautst $\tilde{A}^{1/4}$ ck lediglich eine Fl \tilde{A} ¤che von 15 mm x 10 mm umfasst.

Liegen â wie hier â mehrere Beeintr Axchtigungen am Leben in der Gesellschaft vor, ist der GdB gem Ax A As 69 Abs. 3 SGB IX a.F. bzw. Âs 152 Abs. 3 SGB IX n.F. nach den Auswirkungen der Beeintr Axchtigungen in ihrer Gesamtheit unter Ber A kcksichtigung ihrer wechselseitigen Beziehungen festzustellen. Nach A 3c VMG ist bei der Beurteilung des Gesamt-GdB von der Funktionsst A rung auszugehen, die den h A chsten Einzel-GdB bedingt, und dann im Hinblick auf alle weiteren Funktionsbeeintr Axchtigungen zu pr A fen, ob und inwieweit hierdurch das Ausma der Behinderung gr A fer wird. Unter Ber A cksichtigung dieser Vorgaben ist bei der Kl Axgerin der Gesamt-GdB nicht h A festzusetzen.

Der Einzel-GdB von 30 für das seelische Leiden der Klägerin ist im Hinblick auf die Erkrankung der Wirbelsäule um einen Zehnergrad heraufzusetzen, da deren Auswir-kungen ganz verschiedene Bereiche im Ablauf des täglichen Lebensbetreffen. Eine weitere Erhöhung um einen Zehnergrad ist nach Ã□berzeugung des Senats im Hin-blick auf die mit einem Einzel-GdB von 20 zu bewertenden Funktionseinschränkungen der oberen Extremitäten trotz der bestehenden Ã□berschneidungen entsprechend dem Vorschlag des Sachverständigen M geboten, da sich die Gelenkbeschwerden deutlich verschlimmert haben. Die Ã⅓brigen Behinderungen wirken sich bei der Bildung des Gesamt-GdB nicht erhöhend aus. Denn leichte Funktionsbeeinträchtigungen, die nur einen GdB von 10 bedingen, fÃ⅓hren grundsätzlich nicht zu einer Zunahme des AusmaÃ□es der Gesamtauswirkung, die bei dem Gesamt-GdB berÃ⅓cksichtigt werden könnte.

Die Kostenentscheidung beruht auf $\frac{\hat{A}\S 193 \text{ SGG}}{193 \text{ Sie}}$. Sie ber \tilde{A}^{1} /4cksichtigt den Ausgang des Rechtsstreits. Die Voraussetzungen f \tilde{A}^{1} /4r die Zulassung der Revision ($\frac{\hat{A}\S 160}{190 \text{ Abs. 2 SGG}}$) sind nicht erf \tilde{A}^{1} /4llt.

Erstellt am: 03.12.2019

Zuletzt verändert am: 22.12.2024

